

# *Gebührenreglement*

*1. Juli 1996*



GV 18.06.07; Teilrevision per 1.07.07

## Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Bemessungsarten	3	3
Benachrichtigung	10	5
Erlass der Gebühr	7	4
Fälligkeit	11	5
Gebühren nach Aufwand	4	4
Gebührensschuldner/in	6	4
Gebührentarif	51	13
Grundsatz	1	3
Inkasso	8	4
Inkrafttreten	53	14
Kostendeckung	2	3
Kostenvorschuss	9	5
Pauschalgebühren	5	4
Übergangsbestimmungen	52	13
Verhältnismässigkeit	2	3
Verjährung	14	5
Verzugszins	13	5
Zahlungsfrist	12	5
Gebührenbereiche	Artikel	Seite
Bauwesen	31– 43	9 - 12
Datenschutz	46	12
Einwohnerkontrolle	18 – 20	7 – 9
Ortspolizeiwesen	21 – 30	7
Personen-, Familien-, Erbrecht	15 – 17	6
Steuerwesen	44 – 45	12
Verschiedenes	47 – 50	13

# I. ALLGEMEINES

## 1. Gegenstand

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Experten- und Fachhonorare sowie Publikationskosten. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnungen zum Gebührenreglement:

- a) Verordnung über die Benutzung und den Betrieb der Halle am Riderbach
- b) Verordnung über die Benutzung des „Schlössli“
- c) Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs- und Liegeplätze <sup>1)</sup>

## 2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

### Art. 2

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmgebühren. <sup>1)</sup>

Gebühren nach Aufwand

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. <sup>1)</sup>

Pauschalgebühren

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

Gebührensuldnerin/  
Gebührensuldner <sup>1)</sup>

#### **Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **4. Erhebung**

Erlass der Gebühr

#### **Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. GEBÜHRENBEREICHE

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht

#### Art. 15

Aufgehoben <sup>1)</sup>

Familienrecht

#### Art. 16

Vormundschaftssachen:  
Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die  
Gebühren in Vor-  
mundschaftssachen  
(BSG 213.361)

Erbrecht

#### Art. 17

- |   |                     |
|---|---------------------|
| <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung   | Aufwandgebühr II    |
| <sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein                     | Fr. 30.00           |
| <sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung                              | Fr. 5.00 pro Person |
| <sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis                  | Aufwandsgebühr II   |
| <sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug (Kopie)                                       | Fr. 2.00 pro Seite  |
| <sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.00           |
| <sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB                 | Fr. 30.00           |
| <sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen                        | Aufwandgebühr I     |
| <sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschungen nach den Erben                       | Aufwandgebühr I     |

## 2. Einwohnerkontrolle

Heimatscheine

### Art. 18

Aufgehoben <sup>1)</sup>

Marginale?

### Art. 19

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Einbürgerung

### Art. 20

<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr allgemein

Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KbÜG

Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200.00 <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbÜV

Gratis <sup>1)</sup>

## 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

### Art. 21

<sup>1</sup> Lebensmittelkontrolle

**Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren Kantonsverwaltung; BSG 154.21) <sup>1)</sup>**

<sup>2</sup> Desinfektionen

Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

### Art. 22

<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.

<sup>2</sup> Stellungnahme zur  
a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

- b Übertragung einer Betriebsbewilligung
  - c Erteilung einer Einzelbewilligung
  - d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang
- <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung
- <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle

Handel und Gewerbe

**Art. 23**

- <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons <sup>1)</sup> Aufwandgebühr I
- <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten <sup>1)</sup> Aufwandgebühr I
- <sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten <sup>1)</sup> Aufwandgebühr I
- <sup>4</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten <sup>1)</sup> Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

**Art. 24**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gratis

Leumundszeugnis

**Art. 25**

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 15.00

Ausweise

**Art. 26**

Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass) <sup>1)</sup> Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) <sup>1)</sup>

Fundbüro

**Art. 27**

Herausgabe von Fundgegenständen Gratis

Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 28</b>	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Gratis <sup>1)</sup>
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 29</b>	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) <sup>1)</sup>
Reklame	<b>Art. 30</b>	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)  <sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	<b>Aufwandgebühr I</b> <sup>1)</sup>  Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>

## 4. Bauwesen

### 4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b>	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 32</b>	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>  Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle  
Prüfung (Gemeinde =  
Baubewilligungsbehörde)

### Art. 33

<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch <sup>1)</sup>
<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
b Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kan- ton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsver- waltung BSG 154.21)
c Strassenanschluss	Fr. 30.00
d Beanspruchung Strassen- terrain	Fr. 30.00
e Brandschutz	Aufwandgebühr I
f Energietechnischer Mass- nahmennachweis	Aufwandgebühr II
g Wasseranschluss	Fr. 30.00
h Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
i Gemeinschaftsantennen- anlagen-Anschluss	Fr. 30.00

Beratung und Antrags-  
stellung (Gemeinde nicht  
Baubewilligungsbehörde)

### Art. 34

<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Teilnahme an Einsprachever- handlungen	Aufwandgebühr II
<sup>3</sup> Amtsberichte / Nebenbewilli- gungen	Gemäss Art. 32 Abs. 7 Ge- bührenreglement
<sup>4</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II

Projektänderungen /  
Verlängerungen

### Art. 35

Gesuche um Projektänderung/ Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
---	---

Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b>	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>
---------------------------	----------------	---	--------------------------------

Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b>	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	----------------	---------------------------------	------------------

## 4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 38</b>	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
-----------	----------------	---	-----------

Kontrollen	<b>Art. 39</b>	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	----------------	---	------------------

Massnahmen	<b>Art. 40</b>	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	----------------	--	------------------

## 4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 41</b>	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	----------------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche  
Bauvorhaben

#### **Art. 42**

Aufwendungen im Rahmen von Aufwandgebühr II  
aussergewöhnlichen Bauvorhaben,  
die nicht unter die kantonale Bewil-  
ligungshoheit fallen (bspw. militäri-  
sche Bauten, Bahnbauten)

### **4.4. Nachführung des Vermessungswerkes**

Aufnahme

#### **Art. 43**

Aufgehoben <sup>1)</sup>

### **5. Steuerwesen**

Veranlagung

#### **Art. 44**

<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister/  
Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.00

<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft  
über Steuertaxation Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

#### **Art. 45**

<sup>1</sup> Auszug aus dem Register der  
amtlichen Werte <sup>1)</sup> Fr. 5.00  
(pauschal pro Grundstück)

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewer-  
tung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

### **6. Datenschutz**

#### **Art. 46**

<sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss  
Datenschutzgesetz Aufwandgebühr II (unter  
Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4  
hiervor)

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um  
Berichtigung oder Vernichtung  
von Daten Aufwandgebühr II

## 7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 47</b>	
	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b>	
	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 49</b>	
	Versicherungsausweis-Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 50</b>	
	<sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.00

## III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	<b>Art. 51</b>	
	<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmungen	<b>Art. 52</b>	
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten

**Art. 53**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 1996 auf.

Inkrafttreten

**Art. 53**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 1996 auf.

<sup>3</sup> Die Änderungen und Ergänzungen in den Artikeln 1, 3, 4, 6, 15, 18, 20, 21, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 43, 45 und 53 treten per 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>1)</sup>

**Gebührenreglement**

Die Versammlung vom 29. April 1996 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

Chr. Brönnimann

W. Bürki

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass vorstehendes Gebührenreglement vorschriftsgemäss in der Gemeindeschreiberei Oberhofen öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 3. Juni 1996

Gemeindeschreiber

Walter Bürki

**Gebührenreglement. Teilrevision  
gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Juni 2007**

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007 nahm dieses Reglementänderungen und -ergänzungen gemäss Art. 53 an.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN  
Präsident Sekretär

M. Ammann W. Bürki

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass vorstehende Teilrevision des Gebührenreglements vorschriftsgemäss in der Gemeindeschreiberei Oberhofen öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 23. Juli 2007

Walter Bürki, Gemeindeschreiber

**Inkraftsetzung**

Der Inkraftsetzungsbeschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26.07.2007 publiziert.